

## **Satzung des Erfurter Hockey Club e. V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Zweck**

- I. Der Erfurter Hockey Club e. V. mit Sitz in Erfurt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- II. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Hockeysports,
- III. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
  - Durchführung eines regelmäßigen Trainingsbetriebes,
  - Durchführung eines regelmäßigen Punktspielbetriebes,
  - die Förderung des Kinder- und Jugendsports
  - Durchführung geeigneter Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Breiten- und Leistungssports
  - die Ausbildung von Übungsleitern und Schiedsrichtern sowie deren sachgerechten Einsatz
  - Beschaffung und Unterhaltung von hockeyspezifischer Ausrüstung
  - Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen, Kinder- und Jugendholungen als partieller Teil der Jugendhilfe
- IV. Der Verein ist Mitglied im:
  - Deutschen Hockey Bund
  - Thüringer Hockey Sportverband,
  - Landessportbund Thüringen
  - Stadtsportbund der Stadt Erfurt
- V. Die Vereinsfarben sind „rot grün“.
- VI. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Selbstlosigkeit/Grundsätze**

- I. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Das Präsidium kann aber bei Bedarf und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- III. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- IV. Er trägt Sorge für den Kinderschutz, verurteilt jede Form von Gewalt und Kindeswohlgefährdung und tritt Handlungen entgegen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefährden. Der Verein setzt sich für das Wohlergehen der jungen Menschen in seinem Wirkungsumfeld ein. Einzelheiten werden in einem Präventionskonzept zum Kinderschutz geregelt.

### **§ 3 Mittelverwendung**

- I. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Es wird auf die jeweils gültige Fassung der, durch die Mitgliederversammlung beschlossenen, Finanzordnung verwiesen.
- II. Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte übergeben.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- I. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter/innen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch das Präsidium, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller/in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- II. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören **will**, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- II. Der Austritt ist dem Präsidium gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende zulässig.
- III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder
- wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitglieder-versammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Ent-scheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- IV. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch das Präsidium mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch das Präsidium erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- V. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

## **§ 7 Die Rechte und Pflichten**

- I. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- II. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- III. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann auch weitere Beitragsformen, wie Aufnahmegebühren, Arbeitsleistungen oder Umlagen beschließen.
- IV. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- das Präsidium
- die Mitgliederversammlung
- die Jugendversammlung.

## **§ 9 Präsidium des Erfurter Hockey Club**

1. Das Präsidium des Erfurter Hockey Club besteht aus:

- dem/der Präsident/in
- dem/der Stellvertretenden Präsident/in
- dem/der Stellvertretenden Präsident/in (Finanzwart)

11. Das erweiterte Präsidium besteht aus:

- dem Präsidium nach Absatz 1
- dem Jugendwart
- dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit/Internet
- dem Materialwart
- dem Schiedsrichterverantwortlichen
- bis zu 5 Beisitzern.

III. Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden/in, bei dessen/deren Abwesenheit die seines/ihrer Vertreters. Das Präsidium ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; es ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Das Präsidium kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat das Präsidium der Mitgliederversammlung zu berichten.

IV. Das Präsidium im Sinne des § 26 BGB sind:

- der/die Präsident/in
- der/die Stellvertretenden Präsident/in
- der/die Stellvertretenden Präsident/in (Finanzwart/in)

V. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der unter Absatz IV. genannten drei Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertreten.

VI. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Es bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Jugendwart muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Mitgliedes des Präsidiums ist zulässig. Verschiedene Präsidiumsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 20 % der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Präsidium beantragt.

## **§ 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Präsidiums
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
- Entlastung und Wahl des Präsidiums
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins.

## **§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch das Präsidium mit Schreiben an alle Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin muss eine Frist von mindestens 14 Tage liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

## **§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

- I. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Präsident/in bei dessen/deren Verhinderung von seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter/in geleitet. Ist keines dieser Präsidiumsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/4 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- III. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Vereins erforderlich.
- IV. über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

## **§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- I. Stimmrecht besitzen alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder unter 14 Jahren werden durch je ein Stimmrecht der erziehungsberechtigten Eltern vertreten. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- II. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 15 Jugendversammlung**

Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zum 18. Lebensjahr. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung), die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Der Jugendwart und der Jugendausschuss werden alle zwei Jahre gewählt. Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendwart, dem Jugendsprecher und bis zu sechs wählenden Beisitzern. Der Jugendwart und der Jugendsprecher vertreten den Verein in allen Jugendfragen, auch gegenüber den Landesverbänden.

## **§ 16 Ernennung von Ehrenmitgliedern**

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

## **§ 17 Kassenprüfung**

- I. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Präsidiums oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- II. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Präsidium jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Mitglieder des Präsidiums.

## **§ 18 Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung kann das Präsidium eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Präsidiums beschlossen. Darüber hinaus kann das Präsidium weitere Ordnungen erlassen.

## **§ 19 Protokollierung von Beschlüssen**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Präsidiums ist unter Angaben von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in und dem/der von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in jeweils zu benennenden Protokollführer/in zu unterschreiben.

## **§ 20 Auflösung des Vereins**

- I. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Mitgliedern des Präsidiums.
- II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins
  - an den Landessportbund Thüringen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat,

## § 21 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 26.11.2025 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Erfurt, 26.11.2025

---

Christian Balles  
Präsident

---

Lars Triebsees  
Stellvertretender Präsident

---

Franziska Garnat  
Stellvertretende Präsidentin  
(Finanzwart)

*I*